

Wahlausschreiben

Hochschulwahlen 2019

Passau, den 14. Dezember 2018

I. Anzahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen

1. Wahl zum Senat

6	Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen; jedoch nicht mehr als zwei Vertreter und Vertreterinnen aus einer Fakultät,
1	wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter oder Mitarbeiterin,
1	sonstiger Mitarbeiter oder Mitarbeiterin,
2	Studierende.

2. Wahlen zu den Fakultätsräten

a) Für die Fakultätsräte der **Juristischen Fakultät**, der **Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät** sowie der **Fakultät für Informatik und Mathematik**:

6	Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2	wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
1	sonstiger Mitarbeiter oder Mitarbeiterin,
2	Studierende.

b) Für den Fakultätsrat der **Philosophischen Fakultät** ist die Anzahl verdoppelt:

12	Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
4	wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2	sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4	Studierende.

3. Wahl zum Studierendenparlament (Studentischer Konvent)

16	Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden .
----	---

II. Wahlberechtigung und Wählerverzeichnis

Wählbar und wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Universität Passau in der Gruppe und der Fakultät, der es laut Wählerverzeichnis angehört.

Kommt für ein Mitglied die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gruppe in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge zunächst aufgezählten Gruppe: Hochschullehrer und –lehrerinnen, wissenschaftliche und künstlerische, sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Studierende. Bei der Wahl zum Fakultätsrat besteht die Wahlberechtigung nur in der Fakultät, der man zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört. Das ist die Fakultät, bei der man überwiegend tätig ist oder der die Durchführung des Studiengangs obliegt. Professoren und Professorinnen mit einer Zweitmitgliedschaft sind in der zweiten Fakultät nicht wahlberechtigt.

Wählbar und wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt (Innstraße 41, Zimmer VW 004) aus und kann dort am **04., 05. und 06.06.2019** jeweils von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am **07.06.2019** von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Betroffene können gegen die **Nichteintragung** oder eine **falsche Eintragung** in das Wählerverzeichnis Erinnerung einlegen. Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann jeder oder jede Wahlberechtigte Erinnerung einlegen. Die Erinnerung ist spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am **12.06.2019 bis 16:00 Uhr** schriftlich bei dem Wahlleiter einzulegen. Wahlleiter ist der Kanzler der Universität Passau.

III. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom **30.04.2019 bis 13.05.2019, 16:00 Uhr** beim Wahlleiter Wahlvorschläge getrennt nach Organen (Senat, Fakultätsräte, Studierendenparlament (studentischer Konvent)) und Gruppen einzureichen. Wahlvorschläge, die verspätet eingehen, sind ungültig. Die Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. **Vordrucke für die Wahlvorschläge finden Sie im Internet unter: <http://www.uni-passau.de/wahlen>.** Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Letzter Tag der Einreichung: 13.05.2019, 16:00 Uhr

Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen betragen. Die Fachschaftsvertretungen werden nach § 18 Abs. 7 S. 1 der Grundordnung der Universität Passau mit jeweils 8 Mitgliedern gebildet (vom 07.09.2009 (vABIUP Seite 343, zuletzt geändert am 20.09.2018 (vABIUP Seite 85)).

Für die Studierenden gelten nach der Änderung der Grundordnung folgende Zahlen bei der Wahl der Fakultätsräte:

Juristische Fakultät	2
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	2
Philosophische Fakultät	4
Fakultät für Informatik und Mathematik	2

Obligatorische Angaben zu den Bewerbern und Bewerberinnen (und zu den Unterstützenden): Fortlaufende Nummerierung, Name, Vorname, Geburtsdatum (soweit es zur Kennzeichnung erforderlich ist), unterschriebene Einverständniserklärung; Amts- und Berufsbezeichnung und Stelle, an der er oder sie tätig ist; bei Studierenden: die Fakultät.

Fakultative Angaben: Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern, bei Studierenden: das Studienfach.

Dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahmen von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten und Kandidatinnen sind durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen. Bewerber und Bewerberinnen dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Notwendige Unterstützer und Unterstützerinnen für einen Wahlvorschlag:

- Wahl zu Senat und Studierendenparlament (studentischem Konvent): **zehn**
- Wahl zu den Fakultätsräten: **fünf**

Die Kandidaten und Kandidatinnen können den Wahlvorschlag selbst unterzeichnen; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält. Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 25.06.2019 an den mit „Hochschulwahlen“ gekennzeichneten amtlichen Bekanntmachungsbrettern im Gebäude Nikolakloster, im Gebäude Wirtschaftswissenschaften, im Gebäude Juridicum, im Gebäude Informatik und Mathematik und im Gebäude Verwaltung bekannt gegeben.

IV. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch in Form der Briefwahl zulässig.

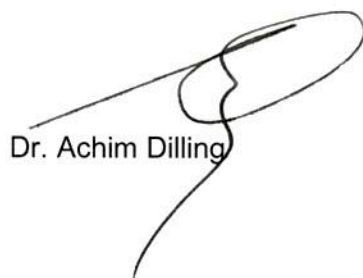
Der eigenhändig unterzeichnete Antrag auf Übersendung der Wahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl bei der Wahlleiterin eingehen; bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. Der Antrag kann auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt werden.

V. Termine

Einreichung der Wahlvorschläge vom	30.04.2019 bis 13.05.2019
Schließung des Wählerverzeichnisses am	11.06.2019
Auslegung des Wählerverzeichnisses am	04.06., 05.06., 06.06. und 07.06.2019
Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am	25.06.2019
Beantragung der Briefwahlunterlagen bei Übersendung spätestens bis	25.06.2019
bei persönlicher Entgegennahme spätestens bis	02.07.2019
Tag der Stimmabgabe	09.07.2019 von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Innsteg-Aula

Zur Stimmabgabe ist der Studierendenausweis (oder ein amtlicher Lichtbildausweis) mitzunehmen. Die Mitnahme der Wahlbenachrichtigung ist nicht notwendig.

Dr. Achim Dilling



Bekanntmachungsvermerk:

Aushang am: _____
(bis zum Abschluss der Wahl)

Abgenommen am: _____